
Dienststelle Volksschulbildung

Kriterien der DVS für eine Sonderschulzuweisung

Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) verfügt Sonderschulmassnahmen gemäss den folgenden Kriterien.

Anspruch auf verstärkte sonderpädagogische Massnahmen im Sinne einer Sonderschulung haben Kinder und Jugendliche, deren Behinderung so einschneidend ist, dass im Rahmen des Regelschulunterrichts keine angemessenen Entwicklungs- und Fördermöglichkeiten gegeben sind. Die Unterstützungsangebote der Regelschule sind ausgeschöpft und Beratung, Unterstützung oder Therapie durch spezialisierte Fachpersonen reichen nicht aus.

Integrative oder separative Sonderschulung

Wird eine Sonderschulung verfügt, werden die Kinder und Jugendlichen integrativ in der Regelschule (integrative Sonderschulung IS) oder separativ in einer Sonderschule (separative Sonderschulung SeS) gefördert. Die gesetzlichen Grundlagen sehen vor, dass die integrative einer separativen Sonderschulung vorzuziehen ist. Bei einem Entscheid der DVS für IS werden folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt:

- Das Kind oder die/der Jugendliche wird auf Grund ihrer/seiner sozialen Fähigkeiten voraussichtlich in der Lage sein, am gemeinschaftlichen und schulischen Geschehen teilzuhaben und aus dem Unterricht einen sinnvollen Nutzen für ihre/seine weitere Entwicklung zu ziehen.
- Das familiäre Umfeld gewährleistet die notwendige Unterstützung für eine IS und eine angemessene soziale Integration im eigenen Wohnumfeld.
- Die benötigten Ressourcen sind in der Regelschule bedarfsgerecht organisierbar und das Kind oder die/der Jugendliche kann mit den verstärkten Massnahmen angemessen gefördert werden.

Zuweisungskriterien

Die gesetzliche Grundlage für die Zuweisung bildet die Verordnung über die Sonderschulung.

Die **Leitkriterien** sind massgebend für eine Zuweisung. Mehrere Kriterien zusammen bestimmen die Ausprägung des Bedarfs. In der Regel führt ein Einzelkriterium nicht zu einem Sonderschulbedarf.

Bereich kognitive Entwicklung

- **Intelligenzminderung mit IQ < 70**
- **schwerwiegende Einschränkung von Aktivität und Partizipation in mehreren Lebensbereichen**
- *Selbstversorgung und Selbstregulation, Kommunikation und Interaktion gelingen nur in eingeschränktem Mass und/oder in bekannten Situationen*
- *generell verlangsamte Entwicklung mit verzögertem, unvollständigem oder asynchronem Verlauf*
- *Einschränkungen in der sozial-emotionalen Entwicklung und kognitiv-adaptive Leistungsgrenzen, die sich im Lebensalltag deutlich manifestieren*
- *Lernen, Wissensanwendung und Umgang mit allgemeinen Aufgaben und Anforderungen erfordern wiederholte und intensive Unterstützung*

Die Nebenkriterien ergänzen und differenzieren die folgende tarifrelevante Einstufung einer Sonderschulmassnahme im Bereich kognitive Entwicklung:

Schwerpunkt Bildungsbedarf	schulisch	praktisch	komplex
Intelligenzminderung ICD 10	leicht: IQ (50 - 69)	mittelgradig: IQ 35 - 49	schwer/schwerst: IQ bis 34*

* und/oder eine Intelligenzminderung mit einer zusätzlichen schwerwiegenden Behinderung

Falls für Lernende im Grenzbereich IQ 70-75 aufgrund eines kumulativen Bedarfs trotzdem ein Antrag für Sonderschulmassnahmen im Bereich kognitive Entwicklung gestellt wird, müssen alle differentialdiagnostischen Fragen geklärt und ausreichend belegt werden.

In begründeten Einzelfällen kann im Grenzbereich IQ 70 -75 ein Gesuch für **Beratung und Unterstützung (B&U)** in der Regelschule gestellt werden. Auch hier ist die Einschätzung der obigen Nebenkriterien relevant für eine Bewilligung. Im Besonderen zeigt sich ein wiederholter und intensiver Unterstützungsbedarf in den kursiv markierten Bereichen, dies auch nachdem alle Massnahmen der Regelschule ausgeschöpft sind (vgl. dazu [Integrative Sonderschulung \(IS\) in Regelklassen](#), S. 9).

Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung

- **Wiederholtes, andauerndes Verhaltensmuster (mindestens 6 Monate), bei dem entweder die Grundrechte anderer oder die altersentsprechenden sozialen Normen oder Gesetze verletzt werden**
- **Die dysfunktionalen Verhaltensmuster hemmen die schulische, emotionale und psychosoziale Entwicklung und erschweren, bzw. verunmöglichen es dem (schulischen) Umfeld, angemessen darauf zu reagieren**
- Auftreten des abweichenden Verhaltens in unterschiedlichen Kontexten
- Einsatz von pädagogisch-therapeutischen und strukturellen Massnahmen (IF, Logopädie, Psychomotorik, Klassen-/ Schulhaus-/ Gemeindefwechsel etc.) während mindestens sechs Monaten ohne bedeutenden und nachhaltigen Erfolg
- Unterstützung des/der Lernenden über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten durch die Schulsozialarbeit, den Schulpsychologischen Dienst, eine Psychotherapie und/oder eine vergleichbare Massnahme
- Die Unterstützungsmassnahmen der Regelschule sind ausgeschöpft und haben keinen ausreichenden Erfolg gebracht
- Auftreten des abweichenden Verhaltens nicht als Folge oder im Zusammenhang mit einer Intelligenzminderung (siehe Kriterien Bereich kognitive Entwicklung)

Für Sonderschulmassnahmen im Rahmen einer privaten Regelschule müssen zusätzlich folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die oder der Lernende zeigt abweichendes Verhalten mit internalisierendem Störungsbild
- Die oder der Lernende wird seit mindestens 6 Monaten durch schulpsychologische Intervention, Psychotherapie und/oder eine vergleichbare Massnahme unterstützt.

Bereich Körper, Motorik, Gesundheit

- **Medizinisch diagnostizierte Körper- oder Mehrfachbehinderung, chronische Erkrankung, oder fachärztlich diagnostizierte umschriebene Entwicklungsstörung motorischer Funktionen (UEMF)**

- **Schwerwiegende Beeinträchtigung von Aktivität und Partizipation im schulischen Bereich aufgrund der diagnostizierten Behinderung bzw. Krankheit**
- Erhebliche Beeinträchtigung der allgemeinen und schulischen Entwicklung

Bereich Sprachentwicklung

- **Schwere Störungen des Sprechens und der Sprache, bei denen die normalen Muster des Spracherwerbs von frühen Entwicklungsstadien an beeinträchtigt sind**
- **Schwerwiegende Beeinträchtigung von Aktivität und Partizipation im schulischen Bereich aufgrund der diagnostizierten Behinderung**
- schwere expressive oder rezeptive Sprachentwicklungsstörungen (oder im Einzelfall fachärztlich diagnostizierte auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung, AVWS)
- Kombinationen expressiver und rezeptiver Sprachentwicklungsstörungen
- sehr schwere Lese-Rechtschreibstörungen als Teilsymptomatik bei schweren Sprachentwicklungsstörungen
- schwere Formen der LKGS-Fehlbildung (Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalte)
- bei mehrsprachigen Kindern schwere spezifische Sprachentwicklungsstörung in der Erst- und Zweitsprache

Bereich Hören

- **Medizinisch diagnostizierte Hörbehinderung**
- **Schwerwiegende Beeinträchtigung von Aktivität und Partizipation im schulischen Bereich aufgrund der diagnostizierten Behinderung**
- mindestens mittelgradige Hörbeeinträchtigung ($\geq 40\text{dB}$) (oder im Einzelfall fachärztlich diagnostizierte auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung, AVWS)
- Beeinträchtigung der Sprachentwicklung und der Kommunikation aufgrund der Hörbehinderung oder aufgrund der AVWS
- Gefährdung der sozial-emotionalen Entwicklung und/oder der Identitätsfindung

Bereich Sehen

- **Medizinisch diagnostizierte Sehbehinderung**
- **Schwerwiegende Beeinträchtigung von Aktivität und Partizipation im schulischen Bereich aufgrund der diagnostizierten Behinderung**
- korrigierte Sehschärfe (Visus) von weniger als 0,3 bei beidäugigem Sehen (oder im Einzelfall fachärztlich diagnostizierte visuelle Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung, Cerebral Visual Impairment, CVI)
- schwere angeborene Augenbewegungsstörungen
- andere schwere visuelle Funktionsstörungen

Luzern, November 2022

483040